

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von Daniel Häuptli
betreffend Öffentliche Ausschreibung der Triagestelle
(Gesundheitsgesetz)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
soziale Sicherheit und Gesundheit vom 16. November 2021,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 358/2017 von Daniel
Häuptli wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung
beschlossen.

***Minderheitsantrag von Claudia Hollenstein, Bettina Balmer, Linda
Camenisch und Jörg Kündig***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 358/2017 von Daniel
Häuptli wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung be-
schlossen.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. November 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Benjamin Fischer

Die Sekretärin:

Pierrine Ruckstuhl

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgen-
den Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich;
Jeannette Büsser, Zürich; Nora Bussmann, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen;
Andreas Daurù, Winterthur; Hans Finsler, Affoltern a. A.; Lorenz Habicher, Zü-
rich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Win-
terthur; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Esther Straub,
Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

Gesundheitsgesetz (GesG)

(Änderung vom; Triagestelle)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 16. November 2021,

beschliesst:

I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Triagestelle

§ 17 h. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Direktion kann den Betrieb der Triagestelle ohne Ausschreibung mit einer Leistungsvereinbarung der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich übertragen. Die Leistungsvereinbarung kann vorsehen, dass die Triagestelle durch einen anderen, mit der Ärztesgesellschaft verbundenen Rechtsträger betrieben wird, wenn die Ärztesgesellschaft dessen fachliche Qualität und Leistungsfähigkeit sicherstellt.

Abs. 4 und 5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Gesundheitsgesetz (GesG)

(Änderung vom; Triagestelle)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 16. November 2021,

beschliesst:

I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 17 h. Abs. 1 und 2 unverändert.

Triagestelle

³ Die Direktion kann eine Standesorganisation oder Dritte mit dem Betrieb der Triagestelle beauftragen. Die Auswahl findet im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung statt, die alle zehn Jahre neu durchgeführt wird.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Die öffentliche Ausschreibung gemäss § 17 h ist so vorzunehmen, dass die beauftragte Triagestelle per 1. Januar 2023 ihren Betrieb aufnehmen kann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 19. Dezember 2017 reichten Daniel Häuptli und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Öffentliche Ausschreibung der Triagestelle (Gesundheitsgesetz)» ein. Sie wurde am 29. Oktober 2018 mit 105 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat beschliesst die folgende Gesetzesbestimmung zu ergänzen:

Gesundheitsgesetz (GesG)

C: Notfalldienst

§ 17 h¹ Die Direktion kann eine Standesorganisation oder Dritte mit dem Betrieb der Triagestelle beauftragen. Die Auswahl findet im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung statt, die es alle 10 Jahre neu durchzuführen gilt.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 64: Die öffentliche Ausschreibung für die Triagestelle gemäss § 17h findet sobald wie möglich, jedoch spätestens für eine neue Leistungsvereinbarung für eine Triagestelle ab 1.1.2023 statt.

2. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit an den Regierungsrat vom 8. Februar 2021

Antrag

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) hat zu der vom Kantonsrat am 29. Oktober 2018 mit 105 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative von Daniel Häuptli, KR-Nr. 358/2017 folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Sechs Kommissionsmitglieder unterstützen die PI und neun Kommissionsmitglieder sprechen sich für eine Änderung aus.

Bericht

Die PI Hauptli fordert eine offentliche Ausschreibung des Betriebs der Triagestelle zur Koordination der Notfallversorgung und Patientenvermittlung. Diese soll alle 10 Jahre erneuert werden. Die PI Hauptli steht im Zusammenhang mit der PI Ziegler, KR-Nr. 359/2017 betreffend Wahlfreiheit statt Zwang im Gesundheitsgesetz, und der PI Alder, KR-Nr. 360/2017 betreffend Beschrankung der Kosten fur Gemeinden (Gesundheitsgesetz-Notfalldienst). Alle drei fordern eine nderung bzw. Erganzung von § 17h des Gesundheitsgesetzes (GesG), weshalb sie in der KSSG gemeinsam behandelt werden. Der Erstinitiant hat sein Recht auf Anhorung wahrgenommen und dieses Ronald Alder bertragen, der sich in der Kommission zu allen drei parlamentarischen Initiativen geussert hat.

Folgend einige Eckdaten, basierend auf dem Bericht der Finanzkommission (FIKO) vom 28. Marz 2019, der sich wiederum auf den Bericht der Finanzkontrolle bezieht: Die Organisation des Notfalldienstes hat sich in den letzten Jahren im Kanton Zurich zunehmend als schwierig erwiesen. Bereits im Jahr 2012 leitete die rztgesellschaft des Kantons Zurich (AGZ) als Standesorganisation erste Schritte zu einer Neuorganisation des Notfalldienstes ein und lancierte Anfang 2016 ein Pilotprojekt. Der Testbetrieb in den Pilotregionen zeigte, dass die Gemeinden nicht bereit waren, die Finanzierung im vorgesehenen Umfang zu bernehmen. Die AGZ ihrerseits zeigte sich nicht mehr bereit, allein die umfassende Organisations- und Finanzierungsverantwortung fur die Notfallversorgung der Bevolkerung zu tragen. In der Folge fuhrten die Gesundheitsdirektion, die AGZ und der Gemeindeprasidentenverband Gesprache ber das weitere Vorgehen und im Dezember 2016 wurden Eckwerte definiert, die eine nderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) erforderten. Die AGZ hat im Hinblick auf den ab 2018 in Aussicht gestellten kantonalen Auftrag auch im Jahr 2017 den Pilotbetrieb fur eine koordinierte Dienstplanung und Triage fortgesetzt und die Notfallorganisation und -versorgung in Gemeinden mit Versorgungsproblemen aufrechterhalten. Entsprechend dem Konzept zur Notfallversorgung sollte die bisher auf kommunaler oder regionaler Basis sichergestellte Dienstorganisation in eine kantonale Organisation berfuhrt werden. Die Gesundheitsdirektion betonte in diesem Zusammenhang die erhebliche zeitliche Dringlichkeit, in der diese neue Losung zur Sicherstellung des Notfalldienstes erarbeitet werden musste.

Die FIKO kam zum Schluss, dass die AGZ als Standesorganisation ihre starke Stellung verschiedentlich ausgenutzt hat, um die heutige Losung zu erzwingen und forderte die Gesundheitsdirektion auf, eine Neuausschreibung der Leistungsvereinbarung zur Fuhrung der Triagestelle in die Wege zu leiten.

Die KSSG hat im August 2019 die AGZ/Aerztefon angehört. Diese hat ausgeführt, dass die derzeitige Organisation der Triagestelle sehr gut funktioniert und die Kosten tiefer ausgefallen seien als prognostiziert. Die Triagestelle sei erprobt und mit den medizinischen Ansprechpersonen und lokalen Gegebenheiten vertraut. Die AGZ sieht eine enge Verknüpfung von Notfalldienst und Triagestelle. Die Triagestelle sei ein wichtiges Instrument für die AGZ, um die ambulante Notfallversorgung weiterzuentwickeln. Die AGZ ist der Ansicht, dass der Betrieb der Triagestelle durch einen Dritten zu einer Neubeurteilung der Notfalldienstorganisation führen müsste.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion hat die KSSG beschlossen, die drei parlamentarischen Initiativen bis Ende Juli 2020 zu sistieren. Aufgrund des Betriebsergebnisses 2019 sollte dann besser abgeschätzt werden können, ob die Leistungsvereinbarung durch die AGZ eingehalten wird und ob die geplanten Marketingmassnahmen eine Steigerung der Bekanntmachung des Aerztefons bewirkt haben.

Im November 2020 hat die Gesundheitsdirektion der KSSG Bericht erstattet. Sie hält fest, dass die Triagestelle, die in der Öffentlichkeit unter dem Namen Aerztefon bekannt ist, den erhaltenen Auftrag vollständig erfüllt hat. Die Telefonnummer des Aerztefons hat an Bekanntheitsgrad zugenommen und die Anruhzahlen sind von 120 000 Anrufen im Jahr 2018 auf prognostizierte 160 000 Anrufe im Jahr 2020 gestiegen, was hauptsächlich auf die Coronapandemie zurückzuführen ist. Die AGZ führte im Jahr 2019 eine schriftliche Kundenumfrage zur Zufriedenheit mit den Leistungen der Triagestelle durch und erreichte in sämtlichen Aspekten der Leistungserbringung 9 von 10 möglichen Punkten. Die Triagestelle trägt zur Entlastung der Spitalnotfallstationen bei. Die Kosten für den Betrieb der Triagestelle, die hälftig von Kanton und Gemeinden getragen werden, beliefen sich im Jahr 2019 auf Fr. 3.09 pro Einwohnerin und Einwohner. Für das Jahr 2020 rechnet die Gesundheitsdirektion mit Kosten von Fr. 4.05 pro Einwohnerin und Einwohner. Die Ausgangslage 2017 sah Kosten von Fr. 10.00 pro Einwohnerin und Einwohner vor.

Nach der Berichterstattung der Gesundheitsdirektion hat die KSSG beschlossen, die Meinung der Finanzkontrolle zur Notwendigkeit einer Änderung von § 17h Abs. 3 GesG einzuholen. Die Finanzkontrolle hat empfohlen, zu dieser Fragestellung ein Gutachten einzuholen, worauf die Gesundheitsdirektion die Submissionsspezialistin Daniela Lutz von der LINDTLAW Anwaltskanzlei mit der Formulierung eines Vorschlags beauftragt hat.

Die Mehrheit der Kommission befürwortet den Formulierungsvorschlag von Daniela Lutz und möchte die PI Hauptli entsprechend andern. Die PI Hauptli fordert eine Erganzung von § 17h Abs. 1 GesG, wobei es nach Einschatzung der Kommission um § 17h Abs. 3 geht. Die geanderte PI betrifft deshalb § 17h Abs. 3 und lautet wie folgt:

Gesundheitsgesetz (GesG)

§ 17 h. ³ Die Direktion kann den Betrieb der Triagestelle ohne Ausschreibung auf die Arztegesellschaft des Kantons Zurich ubertragen. Die hiefur abzuschliessende Leistungsvereinbarung kann vorsehen, dass die Triagestelle durch einen anderen, mit der Arztegesellschaft verbundenen Rechtstrager betrieben wird, wenn dessen fachliche Qualitat und Leistungsfahigkeit durch die Arztegesellschaft sichergestellt werden kann.

Die Kommissionsmehrheit nennt mehrere Grunde, die aus ihrer Sicht fur eine Anderung der PI Hauptli sprechen:

Die Triagestelle der AGZ hat sich bewahrt und nimmt auch in der aktuellen Situation der Coronapandemie eine wichtige Rolle ein. Eine Forcierung der Neuausschreibung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Es ist Ruhe in das Verfahren eingekehrt, und es soll jetzt kein politischer Druck ausgeubt werden. Die Kann-Formulierung erlaubt eine Ausschreibung, sollte der Betrieb der Triagestelle durch die AGZ nicht zufriedenstellend laufen.

Die Festlegung im Gesundheitsgesetz, dass die Direktion den Betrieb der Triagestelle ohne Ausschreibung auf die AGZ ubertragen kann, schafft Klarheit und verhindert weitere Anfragen in diesem Zusammenhang.

Eine Minderheit unterstutzt die PI Hauptli. Sie erinnert an die Ratsdebatte zu Vorlage 5376 Gesundheitsgesetz (Anderung Notfalldienst) von Ende 2017, die zu dieser PI gefuhrt hat. Sie ist der Ansicht, dass zwingend eine Ausschreibung des Betriebs der Triagestelle stattfinden muss und eine gesetzliche Verankerung notwendig ist.

Gestutzt auf § 65 des Kantonsratsgesetzes (KRG) bitten wir Sie hiermit um eine Stellungnahme innert sechs Monaten im Sinne von § 81 KRG.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. Juni 2021

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Februar 2021 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 358/2017 betreffend Öffentliche Ausschreibung der Triagestelle (Gesundheitsgesetz) im Sinne von § 65 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Das Konzept zur Notfallversorgung und die Überführung der auf kommunaler und regionaler Basis sichergestellten Dienstorganisation in eine kantonale Organisation haben sich bewährt. Die von der Ärzteschaft des Kantons Zürich betriebene Triagestelle, besser bekannt unter dem Namen Aerztefon, hat den erhaltenen Auftrag in den vergangenen Jahren vollständig erfüllt und insbesondere auch während der Coronapandemie eine wichtige Rolle eingenommen. Die Telefonnummer des Aerztefons hat an Bekanntheit gewonnen und die Anruhfzahlen sind von 120 000 Anrufen im Jahr 2018 auf 160 000 Anrufe im Jahr 2020 gestiegen. Die Triagestelle trägt zu einer Entlastung der Spitalnotfallstationen bei. Die Kosten für den Betrieb der Triagestelle, die hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen werden, sind zudem mit Fr. 3.09 pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2019 und Fr. 4.04 im Jahr 2020 deutlich unter den ursprünglich prognostizierten Fr. 10.00 pro Einwohnerin und Einwohner geblieben.

Wir sind daher ebenfalls der Ansicht, dass eine Neuausschreibung der Triagestelle zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist, und begrüssen die von der Kommissionmehrheit vorgeschlagene Anpassung von § 17h Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1).

4. Bereinigung der Vorlage nach Rückmeldung aus der Redaktionskommission

Die Redaktionskommission hat der KSSG sowohl für den Wortlaut der geänderten parlamentarischen Initiative als auch für den Wortlaut der ursprünglichen parlamentarischen Initiative Formulierungsvorschläge unterbreitet, die sowohl im Antrag der Kommission als auch im Minderheitsantrag übernommen worden sind.

Beim Minderheitsantrag schlägt die Redaktionskommission eine inhaltliche Anpassung vor, da ihr in der bestehenden Formulierung der PI Häuptli die Regelungsabsicht der Übergangsbestimmung nicht klar scheint. Die Minderheit übernimmt den Vorschlag der Redaktionskommission, die Übergangsbestimmung dahingehend anzupassen, dass die öffentliche Ausschreibung gemäss § 17h so vorzunehmen ist, dass die

beauftragte Triagestelle per 1. Januar 2023 ihren Betrieb aufnehmen kann. Sie streicht dabei den Bezug auf die Leistungsvereinbarung, da diese im Minderheitsantrag nicht eingeführt worden ist.

5. Antrag der Kommission

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und am 16. November 2021 die Schlussabstimmung durchgeführt. Sie beantragt dem Kantonsrat mit 15:0 Stimmen, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 358/2017 abzulehnen. Sie beantragt dem Kantonsrat weiter, der geänderten parlamentarischen Initiative zuzustimmen. Eine Minderheit beantragt die Unterstützung der PI Hüppli, nimmt aber am ursprünglichen Wortlaut gemäss Vorschlag der Redaktionskommission einige Anpassungen vor.